

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Dörpen für das geplante Kohlekraftwerk

- Zusammenfassung der wesentlichen fachlichen Kritikpunkte -

Hintergrundinformationen:

Im Folgenden sind wesentliche Kritikpunkte der Umweltverbände *BUND LV Niedersachsen*, *Deutsche Umwelthilfe*, *NABU LV Niedersachsen* und *NABU-Regionalverband Emsland/ Grafschaft Bentheim* zusammengefasst, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Industriegebiet südlich des Küstenkanals“ der Gemeinde Dörpen vorgebracht wurden.

Fehlerhafte Auslegung der Planunterlagen

Die Gemeinde hat die Unterlagen, mit Verweis auf das Baugesetzbuch, etwas mehr als einen Monat ausgelegt. Innerhalb dieser Frist konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Dieser Zeitraum ist unzureichend, da das Planvorhaben zusätzlich den Regelungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt. Das UVPG sieht für die Öffentlichkeitsbeteiligung eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat vor. Weitere zwei Wochen Frist müssen der Öffentlichkeit für schriftliche Stellungnahmen eingeräumt werden. Für das Planvorhaben gelten die weitreichenden Fristen des UVPG, welche von der Gemeinde rechtswidrig verkürzt wurde.

Die Planunterlagen enthalten eine Vielzahl widersprüchlicher Angaben zu den Planungszielen der Gemeinde: handelt es sich um eine so genannte Angebotsplanung, welche die Realisierung unterschiedlicher Vorhaben erlaubt oder soll ein Projekt bezogener B-Plan, nämlich die Zulassung des Kohlekraftwerkes realisiert werden? Dies hat Auswirkungen auf den Detaillierungsgrad, mit dem verschiedene Probleme behandelt werden: obwohl bekannt ist, dass das Kohlekraftwerk vorbereitet werden soll, und die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch (UP nach BauGB) damit den Anforderungen einer UVP bzw. strategischen Umweltprüfung (SUP) entsprechen müsste, werden verschiedene Themen nur in Ansätzen behandelt und auf die nachfolgende Zulassungsebene verwiesen. Das ist nicht rechtmäßig.

Die im Internet veröffentlichten Planungsunterlagen und Gutachten stimmen nicht mit den bei der Gemeinde ausgelegten Unterlagen überein und verschiedene entscheidungserhebliche Unterlagen wurden im Verlauf der Auslegung nachgebessert (z. B. die so genannte FFH-Vorprüfung). Es ist zu vermuten, dass der Gemeinderat den Beschluss über den Entwurf und die Auslegung überhaupt nicht in Kenntnis der aktuellen Unterlagen gefasst hat.

Unzureichende Umweltprüfung (UP)

Mit dem B-Plan soll – wie aus Teilen der Unterlagen hervorgeht – das Kohlekraftwerk Dörpen bauplanerisch zugelassen werden. Damit besteht bereits auf Ebene der Bauleitplanung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die den Maßstäben des UVPG gerecht wird (UVP als Teil der UP) – dies ist hier nicht annähernd der Fall. Stattdessen wird an verschiedenen Stellen in den Unterlagen auf das nachfolgende Zulassungsverfahren verwiesen. Eine derartige Abschichtung der Vorhabensauswirkungen ist im B-Planverfahren unzulässig.

Fehlerhaft ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (als Teil der UP) auch deshalb, weil die Anforderungen (was wie zu bearbeiten ist) die beim so genannten Scoping festgehalten wurden, mit der UP nicht eingehalten worden sind. Die Gemeinde geht zu unrecht davon aus, dass sie hier einen Entscheidungsspielraum hat.

Ähnliches gilt für die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung. Nach § 34c Abs. 6 Niedersächsisches Naturschutzgesetz ist bei Erstellung eines Planes dieser auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Aus den vorliegenden Unterlagen wird ersichtlich, dass lediglich eine Vorprüfung durchgeführt wurde. Hinsichtlich der eigentlichen FFH-VP wird auf das anschließende Zulassungsverfahren verwiesen. Ein derartiger Verweis ist weder mit § 17 UVPG noch mit den Vorgaben des Bauplanungsrechts vereinbar.

Fehlende Klärung von Befreiungslagen

Das Projekt, das auf Grundlage des B-Planes realisiert werden soll, ist der Gemeinde in wesentlichen Teilen bekannt. Folglich ist bereits in der Bauleitplanung zu klären, ob der Verwirklichung des Vorhabens unüberwindliche oder jedenfalls hohe Hindernisse zum Schutz von Arten, Biotopen oder Flächen entgegenstehen. Die Frage des Vorliegens einer artenschutzrechtlichen Befreiungslage, also die Prüfung der Voraussetzungen für eine ggf. erforderlichen Befreiung gemäß § 62 BNatSchG, muss im Planverfahren geprüft werden. Dabei sind weder der Artenschutz noch der Habitatschutz einer Abwägung zugänglich, da es sich hierbei um zwingendes Recht handelt. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope.

Diese Prüfung hat die Gemeinde – in der irrigen Annahme, sie sei erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren relevant – nicht hinreichend vorgenommen.

Unzureichende Behandlung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Biotope und Flächen und gemeldeter NATURA-2000-Gebiete

Die Behandlung potenzieller Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope, Flächen und gemeldeter Natura 2000-Gebiete, insbesondere durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen in Hauptwindrichtung wird in der Umweltprüfung nur ansatzweise und fehlerhaft abgearbeitet. Eine Prüfung, ob aufgrund der allgemeinen Vorbelastungen und unter Anwendung der so genannten critical loads (Berner Liste) weitere Beeinträchtigungen, z. B. der Flächen des FFH-Gebietes *Krummes Moor / Aschendorfer Obermoor*, überhaupt noch zulässig sind, wurde nicht behandelt. Da die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern kann, ist dies bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.

Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen teilweise unwirksam

Zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden – in Zusammenhang mit der Anwendung der Eingriffsregelung nach BauGB – insgesamt knapp 40 ha Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen. Knapp die Hälfte der Ausgleichsflächen zur „Entwicklung von mesophilem Grünland“ (Maßnahmen A 1) liegt unmittelbar im Randbereich der Autobahn A 31. Flächen, auf denen sich derzeit bereits ein Windpark befindet. Aufgrund der Beeinträchtigungen der vorgesehenen Flächen durch Lärm und Schadstoffe durch die Autobahn sowie durch Lärm und Störungen infolge des Betriebs der Windkraftanlagen sind diese Flächen als Kompensationsmaßnahme ungeeignet.

Vorgesehene CEF-Maßnahmen unwirksam

Werden bei Realisierung eines Projektes unvermeidlich europarechtlich geschützte Arten beeinträchtigt, ist dies nur zulässig, wenn geeignete CEF-Maßnahmen (*Continuous ecological functionality-measures*) festgeschrieben und durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Schaffung von Lebensräumen und -umständen, die einen „Umzug“ von betroffenen Tiere ermöglichen sollen. Zu den betroffenen Arten im Gebiet des Planvorhabens gehören unter anderem die Feldlerche und der Große Brachvogel. Für diese Arten sind laut Planunterlagen der Gemeinde auch CEF-Maßnahmen vorgesehen. Diese können jedoch die rechtlichen Anforderungen an solche Maßnahmen nicht erfüllen, da ihre Herstellung und Entwicklung eines Zustandes, der den betroffenen Arten eine Lebensstätte bietet, einen so langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde. In der Folge könnte das Planvorhaben frühestens in etwa 20 Jahren realisiert werden. Dies ist unrealistisch. Daher sind die vorgeschlagenen Maßnahmen ungeeignet. Ohne (geeignete) CEF-Maßnahmen ist das Projekt als solches allerdings unzulässig, ein Verwirklichung des B-Plans nicht möglich.

Fehlende Untersuchung von Auswirkungen des Quecksilbereintrags in Gewässer

Im Umweltbericht und in der Immissionsvorprüfung fehlt es an belastbaren Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen, der mit dem Kohlekraftwerk in Verbindung stehenden Quecksilber-Emissionen. Die im Dezember verabschiedete Richtlinie (RL 2008/15/EG) zur Festlegung von Umweltqualitätsnormen für sog. prioritäre Stoffe (Stoffe, die hinsichtlich des Wassers besonders gefährlich sind) sieht für Gewässer und „Biota“ (also alle Lebewesen) ein Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Quecksilberbelastung vor.

Eine Untersuchung des niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom Oktober 2007 kommt zu dem Ergebnis, dass der Wert von 20 µg/kg Quecksilber bei Fischen in der Ems bereits um ein Vielfaches überschritten wird. Jedweder zusätzliche Quecksilbereintrag in die Ems stellt damit einen Verstoß gegen die Vorgaben der EU-Richtlinie dar und ist damit unzulässig.

Für das Kohlekraftwerk, das Planungsanlass für den Bebauungsplan ist, stellt dies ein unüberwindbares Hindernis dar. Selbst bei einer deutlichen Reduzierung der Quecksilberemissionen würde es zu zusätzlichen signifikanten Einträgen von Quecksilber sowohl über den Abwasserpfad als auch über den Luftpfad kommen, so dass das Erreichen der Biota-Grenzwerte aus der Richtlinie nicht möglich wäre, sondern es vielmehr zu einer deutlichen Erhöhung des Quecksilberanteils kommen würde. Die nicht zu bewältigende Quecksilberproblematik macht deutlich, dass der Bebauungsplan nicht erforderlich ist, weil er sich nicht realisieren lässt.

Fehlende Untersuchung von Auswirkungen eutrophierender Stoffe

In der vorliegenden Immissionsprognose wird die Vor- und Zusatzbelastung durch eutrophierende Stoffe, insbesondere Stickstoff nicht untersucht. Anhand der Datenlage zur Vor- bzw. Hintergrundbelastung bei Stickstoff ist davon auszugehen, dass bereits jetzt die critical loads für stickstoffempfindliche Lebensraumtypen in den umliegenden FFH-Gebieten erreicht oder sogar schon überschritten werden. Liegt eine Überschreitung vor, wäre jedweder zusätzliche Stickstoffeintrag unzulässig.

Unzureichende Behandlung der Realisierbarkeit der Planung (Netzanbindung, Kühlwasser)

Aufgrund der fälschlichen Annahme, Fragen der Realisierbarkeit der Netzanbindung bzw. der Wasserentnahme und die Abwassereinleitung seien ausschließlich Sache des nachfolgenden Zulassungsverfahrens bzw. getrennt im wasserrechtlichen Verfahren zu betrachten, wurde diese im bisherigen Planverfahren ebenfalls nicht hinreichend geprüft. Das Ausblenden der Auswirkungen von Wasserentnahme und Wiedereinleitung im Bebauungsplanverfahren ist unzulässig, da sich das Planverfahren der umfassenden Prüfung von Umweltauswirkungen des bereits bekannten Vorhabens entzieht.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Zulassung der Entnahme und Wiedereinleitung von großen Wassermengen in bestehende FFH-Gebiete sowie dem Bau der erforderlichen Freileitungen zur Abführung des produzierten Stroms ebenfalls FFH-Belange entgegen stehen. Aus der unzureichenden Prüfung dieser Belange ergibt sich ein weiterer erheblicher Mangel in den bisherigen Planungen.